

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 05.12.2012**

Am 13.12.2012 erfolgte die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und damit das offizielle Inkrafttreten der geänderten Trinkwasserverordnung:

Im Folgenden finden sie die wichtigsten Änderungen für Vermieter und Verwalter hinsichtlich der Untersuchung auf Legionellen.

**-Die Definition der Großanlage zur Trinkwassererwärmung einer Anlage wurde eindeutig geregelt.** Der Boilerinhalt muss mehr als 400 Liter umfassen oder das Leitungsvolumen, in mind. einer Rohrleitung, beträgt zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle mehr als drei Liter.

Ausnahme: Entsprechende Anlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern

**-Unternehmer oder Inhaber einer Großanlage müssen diese nicht mehr beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.**

**-Der Stichtag für die erstmalige Untersuchung auf Legionellen wurde auf den 31.12.2013 verlängert.**

**-Verlängerung der Untersuchungsintervalle:**

Anlagen mit Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. Wohnungsvermieter) müssen mind. alle drei Jahre untersucht werden.

Öffentliche Anlagen sind weiterhin jährlich zu untersuchen, mit der Möglichkeit Fristverlängerungen beim Gesundheitsamt zu beantragen, wenn die Befunde unauffällig sind.

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen sind unverändert jährlich zu untersuchen.

**-Die Befunde der Legionellenuntersuchung sind nur noch bei überschreiten des techn. Maßnahmenwertes, oder auf Verlangen, dem Gesundheitsamt vorzulegen.**

**-Folgende Pflichten sind unverzüglich einzuhalten, wenn der techn. Maßnahmenwert überschritten ist:**

Es ist unverzüglich eine Untersuchung zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen. Diese Untersuchung muss eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allg. Regeln der Technik beinhalten.

Es muss eine Gefährdungsanalyse erstellt werden.

Es sind Maßnahmen durchzuführen, die nach den allg. anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind. Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sind zu beachten. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Unterlagen hierüber sind 10 Jahre aufzubewahren.

Die betroffenen Verbraucher sind unverzüglich über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen, bei der Verwendung des Trinkwassers, zu informieren.